

# Verpflichtungserklärung

von Herrn / Frau ..... (Name des Mitarbeiters)  
wohnhaft .....(vollständige Anschrift)  
am Lehrstuhl für Informatik 5 (Mustererkennung), Martensstrasse 3, 91058 Erlangen

zum Forschungs- und Entwicklungsvertrag zwischen der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Projektleiter Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
und  
Siemens AG

vom ..... (Vertragsdatum)  
zum Thema „.....“ (Vertragstitel)

Als Mitarbeiter in dem oben bezeichneten Projekt wurde ich über die seitens der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gegenüber der Siemens AG bestehenden Verpflichtungen aus dem oben bezeichneten Vertrag informiert.

In diesem Zusammenhang verzichte ich hiermit, sofern für mich zutreffend, gegenüber der Siemens AG auf mein Recht gemäß §42 Nr. 1 ArbErfG, Dienstfindungen im Rahmen meiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren (positives Publikationsrecht), sowie auf mein Recht gemäß §42 Nr. 2 ArbErfG, die Offenbarung von Erfindungen abzulehnen (negatives Publikationsrecht). Ich erkenne stattdessen die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen, auf die vorstehend hingewiesen wurde, auch für mich an.

Sofern ich über eigene Erfindungen selbst verfügungsberechtigt bin, erkläre ich mich hiermit einverstanden die Erfindung der Friedrich-Alexander-Universität nach den Bestimmungen des § 5 ArbErfG förmlich zu melden und auf Wunsch der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg diese Erfindungen und alle Rechte daran auf die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu übertragen und mich dabei hinsichtlich meiner Vergütungsansprüche wie einen Dienstfinder der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg behandeln zu lassen.

Erlangen, den.....(Datum der Unterzeichnung)

.....

(Unterschrift des Projektmitarbeiters)

---

Auszug aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

## § 5 Meldepflicht.

(1) Der Arbeitnehmer, der eine Dienstfindung gemacht hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert schriftlich zu melden und hierbei kenntlich zu machen, daß es sich um die Meldung einer Erfindung handelt. Sind mehrere Arbeitnehmer an dem Zustandekommen der Erfindung beteiligt, so können sie die Meldung gemeinsam abgeben. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(2) In der Meldung hat der Arbeitnehmer die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Dienstfindung zu beschreiben. Vorhandene Aufzeichnungen sollen beigefügt werden, soweit sie zum Verständnis der Erfindung erforderlich sind. Die Meldung soll dem Arbeitnehmer dienstlich erteilte Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit angeben und soll hervorheben, was der meldende Arbeitnehmer als seinen eigenen Anteil ansieht.

(3) Eine Meldung, die den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht, gilt als ordnungsgemäß, wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb von zwei Monaten erklärt, daß und in welcher Hinsicht die Meldung einer Ergänzung bedarf. Er hat den Arbeitnehmer, soweit erforderlich, bei der Ergänzung der Meldung zu unterstützen.

...

## § 42 Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen.

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

(1) Der Erfinder ist berechtigt, die Dienstfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstfindung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.

(3) Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstfindung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.